

**HINWEISE ZU RECHTSPRÜFUNGEN  
UND WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN MIT RECHTSBEZUG  
IM STUDIENGANG SOZIALE ARBEIT (VZ/TZ)**

*(Diese Hinweise gelten ab dem Sommersemester 2017)*

**A - FORMEN UND -INHALTE DER PRÜFUNGEN; ANRECHENBARE VHB-KURSE**

**1. EINFÜHRUNG IN DAS RECHT (1. Semester)**

Leistungsnachweis ist eine Klausur (Bearbeitungszeit 90 Minuten). Die Klausur muss bestanden werden, es gibt keine Note.

**Anrechnungsmöglichkeit:**

Aus dem VHB-Studiengang Rechtswissenschaft wird der Kurs "**Einführung in die Rechtswissenschaft**" als Leistungsnachweis angerechnet.

**WICHTIGE HINWEISE:**

- Der schriftliche Anrechnungsantrag nebst dem Originalnachweis der VHB-Leistung ist **direkt an das Prüfungsamt** zu richten.
- 2. Gemäß § 12 Abs. 3 APO **MÜSSEN (!)** nicht bestandene Prüfungen der Hochschule München auch an der Hochschule wiederholt werden; eine Anrechnung der VHB-Kurse kann also **NICHT** mehr erfolgen, wenn eine Prüfung an der Hochschule einmal nicht bestanden wurde!

**2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN I (2. Semester)**

Die Klausur „Rechtliche Grundlagen I“ (Bearbeitungszeit insgesamt 90 Minuten) besteht aus zwei gleichberechtigten Prüfungsteilen aus den Rechtsgebieten „Kindschafts- und Jugendhilferecht“ sowie „Sozialverwaltungsrecht“. Aus den in den einzelnen Prüfungsteilen erreichten Punkten wird eine Gesamtnote gebildet.

**Anrechnungsmöglichkeit:**

Aus dem VHB-Studiengang Rechtswissenschaft wird der Kurs "**Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht**" auf den Prüfungsteil "Sozialverwaltungsrecht" angerechnet, aus Gleichbehandlungsgründen aber **nur (!), wenn der VHB-Leistungsnachweis im gleichen Semester erbracht wurde** wie die hiesige Teilprüfung.

**WICHTIGE HINWEISE:**

- Wurde die Prüfung nicht bestanden, müssen **BEIDE** Prüfungsteile erneut absolviert werden; eine Anrechnung einmal bestandener Teile ist **NICHT** möglich!
- Der VHB-Kurs "Allgemeines Verwaltungsrecht" wird lediglich ohne Note als "bestanden" gewertet; die Note bildet sich daher aus dem an der Hochschule München absolvierten Prüfungsteil "Kindschafts- und Jugendhilferecht". Der Originalnachweis über den bestandenen VHB-Kurs ist bei Herrn Prof. Dr. Reinhardt einzureichen, der sodann die Notenmeldung über den Prüfungskommissionsvorsitzenden beim Prüfungsamt veranlasst.
- Gemäß § 12 Abs. 3 APO **MÜSSEN (!)** nicht bestandene Prüfungen der Hochschule München auch an der Hochschule wiederholt werden; eine Anrechnung der VHB-Kurse kann also **NICHT** mehr erfolgen, wenn eine Prüfung der Hochschule einmal nicht bestanden wurde!

### 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN II (3. Semester)

Die Klausur „Rechtliche Grundlagen II“ (Bearbeitungszeit 90 Minuten) ist ebenfalls aufgeteilt in zwei gleichberechtigte Prüfungsteile aus den Rechtsgebieten „Sozialrecht II“ und einem gewählten Wahlpflichtfach. Aus den in den einzelnen Prüfungsteilen erreichten Punkten wird eine Gesamtnote gebildet.

#### Anrechnungsmöglichkeiten:

**Aus dem Kursangebot der VHB werden Leistungsnachweise angerechnet:**

- aus dem Kurs "**Familienrecht für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen**" (Soziale Arbeit) auf das Wahlfach "Familienrecht"

- aus dem Kurs "**Kinder- und Jugendhilferecht**" (Soziale Arbeit) auf das gleichnamige Wahlfach

Die Anrechnung erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen aber **nur (!), wenn der VHB-**

**Leistungsnachweis im gleichen Semester erbracht wurde** wie die hiesige Teilprüfung.

#### **WICHTIGE HINWEISE:**

- Wurde die Prüfung nicht bestanden, müssen **BEIDE** Prüfungsteile erneut absolviert werden, eine Anrechnung einmal bestandener Teile ist **NICHT** möglich!
- Soll ein Prüfungsteil durch eine VHB-Leistung ersetzt werden, ist der schriftliche Anrechnungsantrag nebst Original-Nachweis der VHB bei dem/der DozentIn des jeweiligen Wahlfaches einzureichen, der/die sodann die Notenmeldung über den Vorsitzenden der Prüfungskommission beim Prüfungsamt veranlasst.
- Gemäß § 12 Abs. 3 APO **MÜSSEN** (!) nicht bestandene Prüfungen der Hochschule München auch an der Hochschule wiederholt werden; eine Anrechnung der VHB-Kurse kann also **NICHT** mehr erfolgen, wenn eine Prüfung der Hochschule einmal nicht bestanden wurde!

### 4. RECHT DER SOZIALEN GRUNDSICHERUNG (4. Semester)

Die Klausur „Recht der sozialen Grundsicherung“ hat eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten. Aus der in der Klausur erzielten Note und aus der Note in Angewandte Ethik wird die Gesamtnote für Rechtliche Grundlagen III im Verhältnis 1: 1 gebildet.

#### Anrechnungsmöglichkeiten:

Aus dem Kursangebot der VHB kann für die Prüfung im Modulteil „Recht der sozialen Grundsicherung“ eine von der VHB **gesondert für die Studierenden der Sozialen Arbeit der Hochschule München angebotene Klausur** angerechnet werden, die den VHB-Kurs „SGB II“ und Teile des VHB-Kurses „SGB XII“ umfasst. Hierzu werden in der ersten Veranstaltung der Lehrveranstaltung gesonderte Hinweise gegeben.

#### **WICHTIGE HINWEISE:**

- Soll der rechtliche Prüfungsteil durch die VHB-Leistung ersetzt werden, ist der Antrag nebst Nachweis **direkt an das Prüfungsamt** zu richten.
- Gemäß § 12 Abs. 3 APO **MÜSSEN** (!) nicht bestandene Prüfungen der Hochschule München auch an der Hochschule wiederholt werden; eine Anrechnung der VHB-Kurse kann also **NICHT** mehr erfolgen, wenn eine Prüfung der Hochschule einmal nicht bestanden wurde!

## **B - GESETZESKOMMENTIERUNGEN**

Grundsätzlich ist nur der UNKOMMENTIERTE Gesetzestext ein zugelassenes Hilfsmittel in den Rechtsklausuren. Das bedeutet, dass WORTKOMMENTIERUNGEN unzulässig sind. Querverweise auf andere Paragraphen oder Artikel sind nur in der Art und in dem Umfang zulässig, in dem sie von den DozentInnen für ihr jeweiliges Rechtsgebiet zugelassen werden. Zulässig sind auch Unterstreichungen und Einmerker. Die Einmerker dürfen aber ebenfalls ausschließlich zulässige Paragraphenverweise enthalten.

## **C – HAUSARBEITEN UND BACHELORARBEIT**

Gesetze werden in Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit NICHT in das Literatur- bzw. Quellenverzeichnis aufgenommen. Auch Gesetzessammlungen ("NOMOS", "Stascheid", "Schönfelder", "dtv") gehören NICHT in die Literaturnachweise, denn Gesetze sind amtliche Veröffentlichungen und damit nicht das "geistige Eigentum" irgendeiner Quelle, sondern Allgemeingut.

Gesetze werden deshalb im Kontext lediglich genannt, wobei die Angabe des Artikels bzw. Paragraphen, des Absatzes, Satzes und der Gesetzesbezeichnung erforderlich ist.

*Beispiel: "Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG steht den Eltern "zuvörderst" das Recht auf Erziehung ihres Kindes zu" oder: "Jede Adoption setzt laut § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB ein Eltern-Kind-Verhältnis voraus" oder: "Er hat sich nach § 223 StGB der Körperverletzung strafbar gemacht".*

Gesetzesbezeichnungen wie "GG", "BGB", "SGB" oder "SchKG" sind Abkürzungen und gehören deshalb in das Abkürzungsverzeichnis, sofern die Arbeit ein solches enthält. Die Gesetzesabkürzung kann aber auch bei ihrer ersten Verwendung im Fließtext durch einen Klammerzusatz erläutert werden.

*Beispiel: "Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) umfasst der Rechtsanspruch auf Schwangerenberatung auch die Information über familienfördernde Leistungen".*

Als Alternative dazu kann auch bei der ersten Verwendung der Abkürzung eine Fußnote gesetzt und die Abkürzung dort erklärt werden.

*Beispiel: Wenn Sie das erste Mal "BGB" verwenden, versehen Sie "BGB" mit einer Fußnote und schreiben in diese: "Bürgerliches Gesetzbuch".*